

<i>an die Bauaufsichtsbehörde</i>	<i>Eingangsvermerk der Bauaufsichtsbehörde</i>
Kreisverwaltung Südwestpfalz - Untere Bauaufsichtsbehörde - Unterer Sommerwaldweg 40-42 66953 Pirmasens	
<i>Aktenzeichen:</i>	

Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 / § 32 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

1. Antrag

Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 / § 32 Abs. 2 WEG (Wohnungseigentumsgesetzes)

Antrag auf Ausstellung einer Änderungsbescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 / § 32 Abs. 2 WEG (Wohnungseigentumsgesetzes)

2. Antragssteller(in)

<i>Name, Vorname</i>	<i>Telefon</i>
<i>Straße, Hausnummer</i>	<i>Fax</i>
<i>Postleitzahl, Ort</i>	<i>Email</i>

3. Grundstück

Der Antrag bezieht sich auf ein

bestehendes Gebäude auf dem Grundstück

noch zu errichtendes Gebäude auf dem Grundstück

Postleitzahl, Ort

Straße, Hausnummer

<i>Flur</i>	<i>Flurstück(e)</i>	
<i>Grundbuch vom</i>	<i>Band</i>	<i>Blatt</i>

4. Aufteilungspläne

Die Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 / § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG wird für die in den beiliegenden Aufteilungsplänen mit

- Nr. _____ bis _____ bezeichneten Wohnungen
- Nr. _____ bis _____ bezeichneten nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen
- Nr. _____ bis _____ bezeichneten Garagen/Tiefgaragenstellplätzen
- Nr. _____ bis _____ bezeichneten und bemaßten Stellplätzen/Carports
- Nr. _____ bis _____ bezeichneten und bemaßten sonstigen Freiflächen/Terrassen

hiermit beantragt.

5. Anzahl der gewünschten Ausfertigungen (*mindestens 2 Unterlagensätze sind vorzulegen!*)

- 1 Ausfertigung Antragssteller
- 1 Ausfertigung Bauamt
- Mehrausfertigungen:

6. Kostenträger(in)

Die Gebühren für die Erteilung der beantragten Bescheinigung sind anzufordern bei

- Antragssteller(in) entspricht Kostenträger(in)
- Kostenträger abweichend zu Antragssteller (*bitte folgender Angaben machen*)

Name, Vorname

Telefon

Straße, Hausnummer

Fax

Postleitzahl, Ort

Email

Es wird versichert, dass die beigelegten Bestands-/Baupläne dem tatsächlichen Bautenstand entsprechen bzw. mit den bauamtlichen, genehmigten Bauplänen übereinstimmen.

Aus der Bauzeichnung gehen die Wohnungen, auf die sich das Wohnungseigentum, Wohnungserbbau-recht oder Dauerwohnrecht beziehen soll, oder die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume, auf die sich das Teileigentum, Teilerbbaurecht oder Dauernutzungsrecht beziehen soll, hervor.

Dabei sind alle zu demselben Wohnungseigentum, Teileigentum, Wohnungserbbaurecht, Teilerbbau-recht, Dauerwohnrecht oder Dauernutzungsrecht gehörenden Einzelräume **in der Bauzeichnung mit der jeweils gleichen Nummer gekennzeichnet.**

Eine Grundstücksvereinigung wird durchgeführt, wenn das vorhandene bzw. zu errichtende Gebäude auf mehreren Flurstücken steht bzw. geplant ist.

Datum

Unterschrift Antragssteller(in)

Anlagen (immer beizufügen):

- ☒ Sätze komplette Baupläne (mindestens 2!) mit sämtlichen Grundriss(en), auch evtl. nutzbarer Speicher und sämtlicher auf dem Grundstück befindlichen Gebäude, Ansichten und Schnitt(en)
Die Bauzeichnungen müssen der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechen.
Der Maßstab der Bauzeichnungen muss mindestens 1:100 betragen.
Alle eingereichten Pläne sind mit einem Schriftfeld zu versehen, das mindestens aktuelle Angaben zu Bauort, Straße, Hausnummer, Bauherr und Planinhalt enthalten muss.
- ☒ amtlicher Lageplan (unbeglaubigt) nach neuestem Stand mit eingetragenen Gebäuden (Anzahl = Anzahl der gewünschten Ausfertigungen der Abgeschlossenheitsbescheinigung)
- ☒ Auflistung der Räume getrennt nach Nutzungseinheiten (Anzahl = Anzahl der Ausfertigungen)
- ☒ Eigentüternachweis (aktueller Grundbuchauszug bzw. Nachweis über den Erwerb des Grundstücks (Vorlage des notariellen Vertrages bzw. Nachweis über die Eintragung einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch)

Wichtige Hinweise:

- **Die Bezifferung der Räume hat mit arabischen Zahlen in einem Kreis zu erfolgen (①, ②,...). Alle Einzelräume, die zur gleichen Nutzungseinheit gehören, sind (unabhängig von ihrer Größe) mit der gleichen Ziffer zu versehen.**
Zur zweifelsfreien Zuordnung sind auch alle zu derselben Wohnung gehörenden Nebenräume wie Kellerraum, Bodenkammer, Speicher, Balkon und Loggia mit der jeweils gleichen Nummer zu kennzeichnen.
- **Allgemeineigentum muss nicht beziffert werden. Alle Räume die keine Ziffer enthalten gehören automatisch zum Allgemeineigentum.**
- **Die Zugänglichkeit zu Spitzböden ist darzustellen (im Grundriss selbst sowie im darunterliegenden Grundriss).**
- **Eine Verwendung von Fotografien als Ersatz für die Gebäudeansichten ist nicht möglich.**
- **Sondereigentum an Stellplätzen, ebenerdigen Terrassen und Gartenflächen:**
Mit der Änderung des WEG gibt es nun die Möglichkeit, auch an Pkw-Stellplätzen Sondereigentum zu bilden. Diese gelten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 WEG nun als Räume.
Außerdem kann sich das Sondereigentum gemäß § 3 Abs. 2 WEG nun auch auf einen außerhalb des Gebäudes liegenden Teil des Grundstücks (z.B. Gartenfläche oder Terrasse) erstrecken, sofern dieser einer Wohnung oder den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen flächenmäßig und damit wirtschaftlich untergeordnet ist.
Außerhalb des Gebäudes liegende Teile des Grundstücks können nie alleiniger Gegenstand des Sondereigentums sein, d.h. eine Gartenfläche muss immer einer Wohnung oder nicht zur Wohnzwecken dienenden Räume zugeordnet und dieser untergeordnet sein. Eine Ausnahme hiervon ist nur für Stellplätze möglich.
Soll Sondereigentum an Pkw-Stellplätzen oder außerhalb des Gebäudes liegenden Grundstücksflächen gebildet werden, so sind diese im Aufteilungsplan durch eindeutige Maßangaben (Länge, Breite, Position auf dem Grundstück in Bezug zu den Grundstücksgrenzen) klar abzugrenzen/zu definieren und ebenfalls mit einer Nummerierung zu versehen.
- **Wegen der Dokumentenechtheit darf in den Plänen weder mit Tipp-Ex oder ähnlichen Materialien gearbeitet werden. Entfernbare Stifte (Füller, Bleistift etc.) dürfen nicht verwendet werden.**